

Nr.: BV-138/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 14.09.2018

Büro für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140
Aktz.: OB-2_34918_AS
Bezug: BV-034/2018**Beschlussvorlage**

Nummer BV-138/2018

Betreff :

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Übernachtungssteuersatzung - ÜbStS)

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Übernachtungssteuersatzung - ÜbStS) gem. Anlage.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	403900 Sonstige örtliche Steuern
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	0,00	2019		2019	146.600
				2020		2020	220.000
Bedarf		Ist-Ertrag	0,00	2021		2021	220.000

Begründung :**I. Ausgangslage:**

Die von der Lutherstadt Wittenberg wahrgenommene Aufgabe der kommunalen Tourismusförderung, d. h. der Schaffung von tourismusrelevanten Rahmenbedingungen, stellt eine sog. freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im eigenen Wirkungskreis dar, zu deren Wahrnehmung sie nicht verpflichtet ist. Die Finanzierung des Tourismus erfolgt aus allgemeinen Finanzmitteln (z. B. Steuereinnahmen) der Stadt. Ferner können Kommunen aufgrund der derzeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine betriebliche Tourismusabgabe oder eine Kurtaxe zur Deckung ihres gemeindlichen Aufwandes für die Tourismusförderung erheben. Voraussetzung hierfür ist, dass sie als Erholungsort anerkannt sind oder Gästeübernachtungen vorweisen, die das 7-fache der Einwohnerzahl übersteigen (vgl. §§ 9 f. Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt – KAG LSA).

Obschon unsere Stadt aufgrund ihrer Sehenswürdigkeiten über einen außerordentlichen Tagestourismus verfügt, kann sie keine überdurchschnittlichen Gästeübernachtungen vorweisen. Und auch eine Anerkennung als Erholungsort scheitert, da hierfür eine Aufenthaltsdauer der Gäste von mindestens drei Tagen notwendig wäre (vgl. § 8 Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten – KurortVO). Deshalb versucht die Lutherstadt Wittenberg seit dem Jahr 2016 eine Modernisierung der landesrechtlichen Bestimmungen zur betriebliche Tourismusabgabe und zur Kurtaxe zugunsten derjenigen Kommunen zu erreichen, die aufgrund ihrer bedeutsamen Sehenswürdigkeiten über einen ausgeprägten Tagestourismus verfügen und deshalb gleichermaßen in ihre Kommune als Tourismusort investieren, wie dies staatlich anerkannte Erholungsorte tun. Ziel ist, dass Tourismusorte wie die Lutherstadt Wittenberg künftig von ihren Tourismuskästen gleichermaßen Beiträge erheben dürfen, wie dies die staatlich anerkannten Erholungsorte

bereits über ihre Kurtaxe praktizieren.

Verbunden mit der Erwartung, der Landesgesetzgeber werde den Vorschlag der Lutherstadt Wittenberg zur Einführung eines neuen »Erholungsortes sui generis« aufgreifen und erweiterte Möglichkeiten zur Refinanzierung des gemeindlichen Aufwandes für die Tourismusförderung schaffen, hat die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2017, auch aufgrund ihrer angespannten Haushaltssituation, über die Einführung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen (Übernachtungssteuersatzung – ÜbStS) ab dem 1. April 2018 entschieden. Diese Entscheidung war verbunden mit der politischen Zusage, die Übernachtungssteuersatzung aufzuheben, sollte der Landesgesetzgeber die von der Lutherstadt Wittenberg erbetenen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Mit Schreiben vom 23. März 2018 teilte das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt mit, dass sich die regierungstragenden Fraktionen auf eine Novellierung des KAG LSA verständigt haben. Vor allem die Regelungen zur Kurtaxe und zur betrieblichen Tourismusabgabe sollen in Anlehnung an die Regelungen des Landes Niedersachsen zeitnah modernisiert werden. Der Änderungsvorschlag sieht vor, dass die Berechtigung zur Erhebung einer Abgabe von den Gästen nicht mehr von der Tourismusintensität abhängig gemacht werde, sondern vom Vorhandensein landesbedeutsamer Sehenswürdigkeiten. Aus diesem Grund wurde die Lutherstadt Wittenberg gebeten, die zum 1. April 2018 geplante Einführung ihrer Übernachtungssteuer zu überdenken.

Da die Lutherstadt Wittenberg von Beginn an eine Modernisierung des KAG LSA angestrebt hat, wie sie der Landesgesetzgeber zeitnah auf den Weg bringen wollte, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg diese neuen Entwicklungen zum Anlass genommen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übernachtungssteuersatzung auf einen späteren Zeitpunkt (1. Oktober 2018) zu verschieben um die Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens auf Landesebene abzuwarten und entsprechende Rückschlüsse für das weitere kommunale Vorgehen (z. B. Aufhebung der Übernachtungssteuersatzung und Erlass einer neuen Gästebeitragssatzung oder Festhalten an der Übernachtungssteuersatzung) treffen zu können.

Am 28. August 2018 übersandte das Ministerium der Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt der Lutherstadt Wittenberg den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Stellungnahme. Der Entwurf sieht vor, den unzeitgemäßen Gesetzesbegriff „Kurtaxe“ durch den modernen Begriff „Gästebeitrag“ zu ersetzen. Ferner ermöglicht er, neben den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten, zukünftig auch Kommunen die Erhebung eines zweckgebundenen Gästebeitrages, sofern sie in Einrichtungen für den Tourismus investieren und entsprechende laufende Aufwendungen für deren Unterhalt haben, wenn sie Veranstaltungen für touristische Zwecke durchführen oder wenn sie den Gästen kostenfreie Verkehrsleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs anbieten.

Am 29. August 2018 teilte die Lutherstadt Wittenberg dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt mit, dass die beabsichtigte Gesetzesänderung nur diejenigen Aufwendungen erfasse, die der Kommune für ihre touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen (unmittelbar) entstünden und eine Regelung mit aufgenommen werden müsse, dass zu den Aufwendungen auch die Kosten gehören, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Kommune bedient. In der Lutherstadt Wittenberg wären dies zum Beispiel die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH und der WittenbergKultur e. V. für diverse Veranstaltungen sowie die Stiftung Luthergedenkstätten für das Lutherhaus, das Augusteum und das Melancthonhaus.

Am 30. August 2018 teilte das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt der Lutherstadt Wittenberg mit, dass man den Hinweis berücksichtigen und eine entsprechende Formulierung in den Gesetzestext aufnehmen werde.

Da dem Land die mit Schreiben vom 23. März 2018 angekündigte zeitnahe Änderung des Kommunalabgabengesetzes nicht gelungen ist, berichtete am 13. September 2018 ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums im Ältestenrat des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg über den aktuellen Stand des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens. Er teilte mit, dass sich die regierungstragenden Fraktionen über eine Neuregelung der Kurtaxe zugunsten eines Gästebeitrages verständigt haben, es aber noch kein Einvernehmen bzgl. der Regelungen zur betrieblichen Tourismusabgabe gebe. Deshalb könne er zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verbindlichen Angaben zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens machen. Nach seiner Einschätzung sei der Abschluss vor dem 01.01.2019 jedoch unwahrscheinlich.

II. Beschlussgegenstand:

In dem Satzungsgebungsverfahren zur Übernachtungssteuer wurde immer wieder betont, dass die Lutherstadt Wittenberg einen Gästebeitrag gegenüber der Übernachtungssteuer bevorzugen würde. Der Gästebeitrag würde, da er sich zum einen direkt an die Touristen richtet, als gerechter empfunden werden und zum anderen aufgrund seiner Zweckbindung unmittelbar der touristischen Infrastruktur zugute kommen.

Fraglich ist, ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übernachtungssteuersatzung in der Erwartung, dass der seit August 2018 vorliegende Gesetzesentwurf nunmehr umgehend in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird, noch einmal, nämlich auf den 01.05.2019, verschoben werden oder die Übernachtungssteuersatzung aufgrund der angespannten Haushaltssituation, wie bereits beschlossen, am 01.10.2018 in Kraft treten soll.

Diese Entscheidung kann nur durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg getroffen werden.

Rechnet man damit, dass die beabsichtigte Novellierung des Kommunalabgabengesetzes spätestens bis zum Ende des 1. Quartals 2019 erreicht wird und möchte man vermeiden, dass im Jahr 2019 unterjährig ein Wechsel von der Übernachtungssteuer auf einen Gästebeitrag erfolgen würde, würde sich eine erneute Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Übernachtungssteuersatzung auf den 01.05.2019 anbieten. Hierfür müsste der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg die anliegende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg beschließen. Anderenfalls müsste diese Beschlussvorlage abgelehnt werden.

III. Anlage:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Übernachtungssteuersatzung - ÜbStS)